

Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Region Hannover

Die Satzung beruht auf § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), zuletzt geändert durch Beschluss der Regionsversammlung am 10.11.2015

§ 1 Ehrungen

(1) Als Anerkennung und Würdigung um die Region Hannover werden verdienstvolle Persönlichkeiten geehrt durch

- a) die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Region Hannover,
- b) die Verleihung der Ehrennadel in Silber der Region Hannover,
- c) die Verleihung der Ehrenmedaille der Region Hannover und
- d) die Eintragung in das Goldene Buch der Region Hannover.

(2) Alle Ehrungen werden in einer öffentlichen Sitzung der Regionsversammlung oder im Rahmen einer repräsentativen Veranstaltung der Region Hannover vorgenommen. Die Ehrung nimmt der Regionspräsident / die Regionspräsidentin vor.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

(4) Eine Ehrung begründet keinerlei besondere Rechte oder Pflichten.

§ 2 Ehrennadel der Region Hannover

(1) Mit der Ehrennadel können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich im hohen Maße um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben.

(2) Gewürdigt werden können Leistungen auf dem Gebiet

- a) der Politik,
- b) der Kultur, Kunst und des Sports,
- c) der Bildung und Wissenschaft,
- d) der Wirtschaft und Regionalentwicklung,
- e) des religiösen Lebens und
- f) des sozialen Engagements.

(3) Die Ehrennadel hat die Form eines Wappenschildes. Sie zeigt das Regionswappen und ist mit einer Einfassung versehen, die die Inschrift trägt: „Region Hannover Für besondere Verdienste“.

(4) Über die Verleihung wird eine Urkunde als Nachweis ausgefertigt.

(5) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen. Die Vorschläge sind mit eingehender schriftlicher Begründung dem Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin zuzuleiten.

(6) Über die Verleihung der Ehrennadel sowie von § 2 abweichende Regelungen entscheidet die Regionsversammlung in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(7) An Beschäftigte, die noch aktiv für die Region Hannover tätig sind, soll sie nur im Ausnahmefall verliehen werden.

§ 3 Ehrennadel in Gold der Region Hannover

(1) Die Ehrennadel in Gold ist die höchste Auszeichnung, die die Region Hannover vergibt. Sie wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, von der eine exemplarische Wirkung ausgeht.

(2) Mitglieder der Regionsversammlung können die Ehrennadel in Gold anlässlich ihres Ausscheidens aus der Regionsversammlung nach mindestens 15-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von drei Legislaturperioden erhalten.

§ 4 Ehrennadel in Silber der Region Hannover

(1) Die Ehrennadel in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Mitglieder der Regionsversammlung können die Ehrennadel in Silber anlässlich ihres Ausscheidens aus der Regionsversammlung nach mindestens 10-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von zwei Legislaturperioden erhalten.

§ 5 Ehrenmedaille der Region Hannover

(1) Mit der Ehrenmedaille können Einwohnerinnen und Einwohner geehrt werden, die sich durch herausragende Handlungen um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite vor dem stilisierten Grenzverlauf der Region Hannover das Wappen der Region Hannover mit der Umschrift „Ehrenmedaille der Region Hannover“. Die Rückseite enthält die Worte „Für herausragende Verdienste um die Region Hannover“. Sie hat einen Durchmesser von 4,0 cm.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt.

(4) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen. Die Vorschläge sind mit eingehender schriftlicher Begründung dem Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin zuzuleiten.

(5) Die Verleihung einer Ehrenmedaille der Region Hannover wie auch von § 5 abweichende Regelungen obliegen der Entscheidung des Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin.

(6) Die Regionsversammlung wird über Verleihungen informiert.

§ 6 Eintragung in das Goldene Buch der Region Hannover

(1) Eintragen können sich insbesondere:

- a) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
- b) Vertreter des diplomatischen Korps in Deutschland und
- c) Repräsentanten anderer Staaten.

(2) Die Ehrung mit einer Eintragung in das Goldene Buch der Region Hannover obliegt der Entscheidung des Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin.

(3) Die Regionsversammlung wird über Eintragungen informiert.

§ 7 Rücknahme der Ehrungen

(1) Erweist sich eine Person durch ihr späteres Verhalten einer Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Regionsversammlung die Ehrung im Sinne des § 1 Abs. 1 in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder widerrufen und alle in Zusammenhang mit der Ehrung stehenden Gegenstände (z.B. Ehrennadel, Urkunde etc.) zurückfordern.

(2) Den schriftlich begründeten Antrag zu einer Rücknahme kann jedes Mitglied der Regionsversammlung stellen.

(3) Im Fall des § 7 Abs. 1 hat die Regionsverwaltung das Erforderliche zu veranlassen. Eintragungen in das Goldene Buch der Region Hannover werden unwiderruflich entfernt.

§ 8 Anteilnahme

(1) Im Falle des Ablebens von Persönlichkeiten, die sich um die Region Hannover verdient gemacht haben, von Personen des öffentlichen Lebens und von Abgeordneten der Regionsversammlung bzw. deren Angehörigen kann die Anteilnahme der Region Hannover durch Kondolenzschreiben, Nachruf oder Kranzspende oder eine Kombination derer zum Ausdruck gebracht werden.

(2) Die Art und Weise der Anteilnahme obliegt der Entscheidung des Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin.

(3) Kondolenzschreiben werden an die nächsten Hinterbliebenen gerichtet.

(4) Nachrufe in den Printmedien werden veranlasst, wenn der / die Verstorbene

- a) aktiver Abgeordnete/ r der Regionsversammlung war,
- b) ehemalige/ r Abgeordnete/ r der Regionsversammlung bzw. den Rechtsvorgängern für mindestens drei Wahlperioden war,
- c) Träger/ in der Ehrennadel in Gold der Region Hannover bzw. der Rechtsvorgänger war,
- d) Hauptverwaltungsbeamte/ r der regionsangehörigen Kommunen ab 01. November 2001 war oder
- e) in sonstiger Weise mit der Region Hannover eng verbunden war.

Der Nachruf ist durch den Regionspräsidenten / die Regionspräsidentin sowie dem / der Vorsitzenden der Regionsversammlung zu unterzeichnen.

(5) Handelt es sich bei dem / der Verstorbenen um ein aktives Mitglied der Regionsversammlung bzw. um eine/n amtierende/n Hauptverwaltungsbeamten/in der Regionkommunen, wird der verfasste Nachruf in der folgenden Regionsversammlung vor einer Schweigeminute verlesen.

(6) Kranzspenden werden gewährt, wenn ein Nachruf der Region Hannover erfolgt. Die Kranzschleifen tragen als Inhalt „Als letzter Gruß Region Hannover“.

(7) Der Nachruf nach § 8 Abs. 4 und die Kranzspende nach § 8 Abs. 6 unterbleiben auf Wunsch des / der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen. Ebenso kann anstelle einer Kranzspende auf Wunsch eine Geldspende erfolgen.

(8) Regelungen zu Kondolenzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Region Hannover bleiben von § 8 Abs. 1 bis 7 unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung für besondere Verdienste um die Region Hannover vom 14.12.2004 außer Kraft.

Hannover, den 10. November 2015

Region Hannover

Hauke Jagau
Regionspräsident